

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

29. Mai 2026

Jahrgang 18

Nr. 22/2026

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 261	Einladung zur 8. öffentlichen Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Ellingstedt
Seite 262	Einladung zur 19. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Ellingstedt
Seite 264	Bekanntmachung der Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Jübek
Seite 273	Bekanntmachung der Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Schuby
Seite 282	Bekanntmachung der Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Treia
Seite 291	Einladung zur 13. öffentlichen Sitzung des Kultur- und Sportausschusses der Gemeinde Bollingstedt
Seite 292	Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Amtes Arensharde zum 01.01.2024
Seite 294	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2026
Seite 297	Einladung zur 17. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Hollingstedt

GEMEINDE ELLINGSTEDT
Der Bürgermeister



Ellingstedt, 26.05.2026

BEKANNTMACHUNG

zur 8. öffentlichen Sitzung

des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses Ellingstedt

Die Sitzung tagt öffentlich

am Mittwoch, 10. Juni 2026, um 19:00 Uhr,

im Feuerwehrschulungsraum der Mehrzweckhalle, Op de Wohm, 24870 Ellingstedt.

Zu dieser Sitzung ist jedermann herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Naeve-Plähn
Ausschussvorsitzende

Tagesordnung

TOP

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.02.2026
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellingstedt
7. Anfragen und Mitteilungen

GEMEINDE ELLINGSTEDT
Der Bürgermeister



Ellingstedt, 26.05.2026

BEKANNTMACHUNG

zur 19. öffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung Ellingstedt

Die Sitzung tagt öffentlich

am Mittwoch, 10. Juni 2026, um 19:30 Uhr,

im Feuerwehrschulungsraum der Mehrzweckhalle, Op de Wohm, 24870 Ellingstedt.

Zu dieser Sitzung ist jedermann herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wolff
Bürgermeister

Tagesordnung

TOP

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 08.04.2026
5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.04.2026 gefassten Beschlüsse
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Abstimmung zum Ausschluss der Öffentlichkeit zu TOP 13 und 14
8. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde
10. 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellingstedt
11. Sachstand Anbau Feuerwehrgebäude

12. Anfragen und Mitteilungen

Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil

13. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zu der
Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom
08.04.2026

14. Grundstücksangelegenheiten

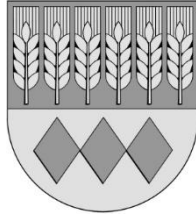
**Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die
Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Jübek**

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 26. Mai 2026 beschlossene Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Jübek wurde durch den Amtsvorsteher am 26. Mai 2026 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 29. Mai 2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Reese



**Satzung des Amtes Arensharde
über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung
für die betreute Grundschule Jübek**

Aufgrund des § 24a AO i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 26.05.2026 folgende Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebührenerhebung an der betreuten Grundschule Jübek erlassen:

Präambel:

Das Amt Arensharde als Schulträger der Grundschule Jübek richtet gemäß § 6 (5) SchulG die betreute Grundschule Jübek als öffentliche Einrichtung mit der Zielsetzung ein, zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele des Landes S-H beizutragen (inklusive Beschulung + Ergänzung des planmäßigen Unterrichts im Sinne einer pädagogischen Einheit + Erhöhung der Bildungschancen + Abbau von Benachteiligungen + Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die betreute Grundschule Jübek des Amtes Arensharde.
- (2) Die betreute Grundschule ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Schulträgerschaft des Amtes Arensharde. Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Inanspruchnahme steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Jübek frei.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 4.

§ 3

Leistungen der betreuten Grundschule

- (1) Die betreute Grundschule bietet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Schulunterricht von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Ausnahme einer jährlichen Schließzeit von bis zu 20 Schultagen an. Durch den Schulträger wird an den Betreuungstagen ein warmes Mittagessen angeboten. Eine Unterbrechung der täglichen Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (2) Aus betriebsinternen Gründen kann die betreute Grundschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt grundsätzlich nicht.
- (3) Witterungsbedingte Ausfälle der betreuten Grundschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise dem Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (4) Wird die Grundschule auf behördliche Anordnung vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der betreuten Grundschule. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Schulhalbjahres (01.08. bzw. 01.02.), im Falle von Neuansmeldungen für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 zum Beginn des Schulverhältnisses. Eine Neuaufnahme ist nur zum Monatsanfang möglich. Mit der Antragstellung, welche bis zu sechs Wochen vor der Aufnahme erfolgen soll, legen die Personensorgeberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot fest. Eine erneute Anmeldung nach Ablauf eines Schulhalbjahres ist bei gleichbleibendem Leistungsangebot nicht notwendig.
- (2) Der Schulträger legt die Schließtage (§ 3 (1)) für das jeweils folgende Kalenderjahr spätestens zum 01.08. fest.
- (3) EDV gestützte Anmeldewege und, bzw. oder Antragsformulare werden über die Amtsverwaltung bzw. die Schule zur Verfügung gestellt.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Amtsverwaltung. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber dem Schulträger besteht nicht.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

- (1) Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses in der Grundschule Jübek endet auch automatisch das Betreuungsverhältnis in der betreuten Grundschule Jübek. In anderen Fällen kann das Leistungsangebot in der Regel nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres reduziert bzw. gekündigt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündigen, hierunter fallen insbesondere gesundheitliche Gründe des Kindes, Gründe des Kindeswohles, berufliche Gründe der Personensorgeberechtigten, welche bei Kündigung aus diesem Grunde glaubhaft zu machen sind bzw. bei entsprechenden Stundenplanänderungen durch die Schule. Der Schulträger ist berechtigt, hierüber Nachweise einzufordern. Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall schriftlich bei dem Schulträger erfolgen.
- (2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die betreute Grundschule trotz einer Anmeldung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Schulträger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber informiert. Eine Erstattung der Gebühr für den Zeitraum der Nichtnutzung erfolgt nicht.
- (3) Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten ganz oder teilweise nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes durch den Schulträger

eingestellt und das Kind von der Benutzung der Betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung und den Ausschluss von der Benutzung der Betreuten Grundschule durch den Schulträger in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten der Schulträger.

- (4) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen und das Kind von der Benutzung der Betreuten Grundschule ausschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht in der erforderlichen Weise betreut werden kann, eine erhebliche Eigen-, oder Fremdgefährdung vorliegt oder die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der betreuten Grundschule

- (1) Für die Dauer des Besuchs der betreuten Grundschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Schulträger übertragen. Der Schulträger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Betreuten Grundschule stören, können im Einzelfall auch zeitweise vom Besuch der betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Betreuten Grundschule abzuholen. Im wiederholten Störungsfalle kann eine Kündigung seitens des Schulträgers nach § 5 (4) erfolgen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit Beginn des gebuchten Leistungsangebotes, frühestens mit Ankunft des Kindes in den Räumen der betreuten Grundschule und endet nach Ende des gebuchten Leistungsangebotes.
- (3) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Schulweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus der betreuten Grundschule ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreute Grundschule zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies der Betreuten Grundschule unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die betreute Grundschule nicht besuchen. Die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung kann verlangt werden, wenn das Kind die

Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung gemäß § 34 (5) S. 2 Infektionsschutzgesetz wird im Wege des Anmeldeverfahrens durchgeführt.

- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Schulträger grundsätzlich untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der betreuten Grundschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel während des gebuchten Leistungsangebotes oder im Notfall angewiesen, müssen der betreuten Grundschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
- Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Schulträgers
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der betreuten Grundschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird, als im Anmeldeverfahren geltend gemacht wurde.
- (2)
- a) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 für die Betreuung während der Schultage mit Unterricht werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt und entstehen zu dessen Beginn, beziehungsweise bei Beginn des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Schulhalbjahres mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß Absatz 3 fällig und im Voraus, spätestens zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten, bei Beginn des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Schulhalbjahres anteilig für verbleibende volle Monate des Schulhalbjahres.

- b) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 für die Betreuung an unterrichtsfreien Schultagen bzw. in den Ferienzeiten werden als Wochengebühren festgesetzt und entstehen mit der Anmeldung. Sie sind im Voraus und in einer Summe gemeinsam mit den Gebühren nach Buchstabe a) fällig, die kalendarisch unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Angebots zu entrichten sind.
- c) Die Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen nach Absatz 4 richtet sich nach der Anzahl der bestellten Mahlzeiten. Die Bestellung erfolgt wöchentlich im Voraus, dies kann auch EDV gestützt erfolgen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens, sie erlischt rückwirkend, wenn eine Abmeldung des Kindes (z. B. wegen Krankheit) bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Verpflegungstages erfolgt. Erfolgt keine oder eine verspätete Abmeldung, bleibt die Gebührenpflicht für das bestellte Essen bestehen. Die Gebühren werden für den vorangegangenen Kalendermonat zusammengefasst abgerechnet. Die Gesamtsumme der im vorangegangenen Kalendermonat entstandenen Gebühren wird rückwirkend zum 05. des jeweiligen Folgemonats fällig und ist in einer Summe zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet auf Kündigung nach § 5 mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Der monatliche Teilbeitrag für die Betreuungsleistung beträgt für

- Frühbetreuung (07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn 1. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 2,21 €
- 1. Stunde (Unterrichtsbeginn 1. Stunde bis Unterrichtsende 1. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 3,32 €
- 5. Stunde (Unterrichtsende 4. Stunde bis Unterrichtsende 5. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 4,79 €
- 6. Stunde (Unterrichtsende 5. Stunde bis Unterrichtsende 6. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 2,21 €
- Mittagsbetreuung (Unterrichtsende 6. Stunde bis 14:00 Uhr)
je Wochenbetreuungstag 5,53 €
- Nachmittagsbetreuung (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
je Wochenbetreuungstag 4,42 €
- Ferienbetreuung (täglich von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
je Wochenbetreuung 56,00 € (bzw. Teilwochen entsprechend 11,20 € pro Tag)

(4) Für das Mittagessen wird pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 3,80 Euro erhoben.

(5) Gebührenschuldner ist die oder der Personensorgeberechtigte, auf deren Antrag das Kind in die betreute Grundschule aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Benutzungsgebühr einen Bescheid, der mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein kann.

§ 9**Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung**

- (1) Der Schulträger gewährt eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen (Sozialstaffel) unter entsprechender Anwendung des § 7 KiTaG. An die Stelle des örtlichen Trägers tritt der Schulträger. Der Antrag gilt mit Vorlage des vollständigen Antrages als gestellt.
- (2) Die Antragstellung, Prüfung und Entscheidung kann durch Aufgabenübertragung im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auch durch dritte Verwaltungsträger übernommen werden.

§ 10**Standortübergreifende Kooperation**

- (1) Die Betreuten Grundschulen Jübek, Schuby und Treia kooperieren auf Grundlage hierzu gefasster Schulkonferenzbeschlüsse insbesondere bei dem Angebot der Betreuung an den unterrichtsfreien Schultagen.
- (2) Auf Entscheidung des Schulträgers können Schülerinnen und Schüler auf Basis der erfolgten Anmeldung den entsprechenden Betreuungsangeboten an den unterrichtsfreien Schultagen der Grundschulen Jübek, Schuby und Treia auch unabhängig vom Bestehen eines Schulverhältnisses zu dem jeweiligen Schulstandort zugewiesen werden. Wird die Betreuung auf diese Weise gewährleistet, gilt diese Betreuung dennoch als Betreuungsleistung der Betreuten Grundschule Jübek auf Grundlage dieser Satzung innerhalb des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Zuweisung nach Absatz 2 soll nur erfolgen, wenn
 - (a) ein Betreuungsangebot am Standort aufgrund der Über- oder Unterschreitung der Gruppengrößen nicht wirtschaftlich eingerichtet werden könnte, oder
 - (b) die Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch einen anderen Schulstandort erfolgen soll und in diesem Fall an dem aufnehmenden Schulstandort Restplätze verfügbar sind. Auf eine solche Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Arensharde ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes sowie der Sorgeberechtigten, sowie, falls beantragt notwendige Sozialdaten gemäß § 9 dieser Satzung) zu erheben. Weitere Angaben (z.B. Telefon oder E-Mail) erfolgen auf freiwilliger Basis.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO). Nähere Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu den Speicherfristen sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus den separaten Datenschutzhinweisen/Informationspflichten der Betreuten Grundschule Jübek, auf die im Anmeldeprozess hingewiesen wird und die unter <https://www.amt-arensarde.de/bildung-und-familie/uebersicht/ort/grundschule-juebek> jederzeit abrufbar sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 in Bezug auf die Gewährung der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen (Sozialstaffel) in Kraft:

- a) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1: Zum 01.08.2026
- b) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 2: Zum 01.08.2027
- c) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 3: Zum 01.08.2028
- d) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4: Zum 01.08.2029

Silberstedt, den 26. Mai 2026

Gez. L.S.

Pählich

Amtsvorsteher

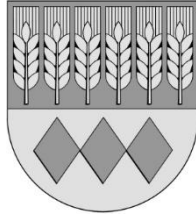
**Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die
Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Schuby**

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 26. Mai 2026 beschlossene Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Schuby wurde durch den Amtsvorsteher am 26. Mai 2026 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 29. Mai 2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Reese



**Satzung des Amtes Arensharde
über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung
für die betreute Grundschule Schuby**

Aufgrund des § 24a AO i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 26.05.2026 folgende Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebührenerhebung an der betreuten Grundschule Schuby erlassen:

Präambel:

Das Amt Arensharde als Schulträger der Grundschule Schuby richtet gemäß § 6 (5) SchulG die betreute Grundschule Schuby als öffentliche Einrichtung mit der Zielsetzung ein, zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele des Landes S-H beizutragen (inklusive Beschulung + Ergänzung des planmäßigen Unterrichts im Sinne einer pädagogischen Einheit + Erhöhung der Bildungschancen + Abbau von Benachteiligungen + Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die betreute Grundschule Schuby des Amtes Arensharde.
- (2) Die betreute Grundschule ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Schulträgerschaft des Amtes Arensharde. Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Inanspruchnahme steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Schuby frei.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 4.

§ 3

Leistungen der betreuten Grundschule

- (1) Die betreute Grundschule bietet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Schulunterricht von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Ausnahme einer jährlichen Schließzeit von bis zu 20 Schultagen an. Durch den Schulträger wird an den Betreuungstagen ein warmes Mittagessen angeboten. Eine Unterbrechung der täglichen Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (2) Aus betriebsinternen Gründen kann die betreute Grundschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt grundsätzlich nicht.
- (3) Witterungsbedingte Ausfälle der betreuten Grundschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise dem Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (4) Wird die Grundschule auf behördliche Anordnung vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der betreuten Grundschule. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Schulhalbjahres (01.08. bzw. 01.02.), im Falle von Neuansmeldungen für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 zum Beginn des Schulverhältnisses. Eine Neuaufnahme ist nur zum Monatsanfang möglich. Mit der Antragstellung, welche bis zu sechs Wochen vor der Aufnahme erfolgen soll, legen die Personensorgeberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot fest. Eine erneute Anmeldung nach Ablauf eines Schulhalbjahres ist bei gleichbleibendem Leistungsangebot nicht notwendig.
- (2) Der Schulträger legt die Schließtage (§ 3 (1)) für das jeweils folgende Kalenderjahr spätestens zum 01.08. fest.
- (3) EDV gestützte Anmeldewege und, bzw. oder Antragsformulare werden über die Amtsverwaltung bzw. die Schule zur Verfügung gestellt.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Amtsverwaltung. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber dem Schulträger besteht nicht.

§ 5 Abmeldung und Kündigung

- (1) Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses in der Grundschule Schuby endet auch automatisch das Betreuungsverhältnis in der betreuten Grundschule Schuby. In anderen Fällen kann das Leistungsangebot in der Regel nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres reduziert bzw. gekündigt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündigen, hierunter fallen insbesondere gesundheitliche Gründe des Kindes, Gründe des Kindeswohles, berufliche Gründe der Personensorgeberechtigten, welche bei Kündigung aus diesem Grunde glaubhaft zu machen sind bzw. bei entsprechenden Stundenplanänderungen durch die Schule. Der Schulträger ist berechtigt, hierüber Nachweise einzufordern. Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall schriftlich bei dem Schulträger erfolgen.
- (2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die betreute Grundschule trotz einer Anmeldung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Schulträger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber informiert. Eine Erstattung der Gebühr für den Zeitraum der Nichtnutzung erfolgt nicht.
- (3) Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten ganz oder teilweise nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes durch den Schulträger

eingestellt und das Kind von der Benutzung der Betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung und den Ausschluss von der Benutzung der Betreuten Grundschule durch den Schulträger in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten der Schulträger.

- (4) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen und das Kind von der Benutzung der Betreuten Grundschule ausschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht in der erforderlichen Weise betreut werden kann, eine erhebliche Eigen-, oder Fremdgefährdung vorliegt oder die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der betreuten Grundschule

- (1) Für die Dauer des Besuchs der betreuten Grundschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Schulträger übertragen. Der Schulträger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Betreuten Grundschule stören, können im Einzelfall auch zeitweise vom Besuch der betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Betreuten Grundschule abzuholen. Im wiederholten Störungsfalle kann eine Kündigung seitens des Schulträgers nach § 5 (4) erfolgen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit Beginn des gebuchten Leistungsangebotes, frühestens mit Ankunft des Kindes in den Räumen der betreuten Grundschule und endet nach Ende des gebuchten Leistungsangebotes.
- (3) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Schulweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus der betreuten Grundschule ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreute Grundschule zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies der Betreuten Grundschule unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die betreute Grundschule nicht besuchen. Die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung kann verlangt werden, wenn das Kind die

Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung gemäß § 34 (5) S. 2 Infektionsschutzgesetz wird im Wege des Anmeldeverfahrens durchgeführt.

- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Schulträger grundsätzlich untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der betreuten Grundschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel während des gebuchten Leistungsangebotes oder im Notfall angewiesen, müssen der betreuten Grundschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
- Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Schulträgers
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der betreuten Grundschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird, als im Anmeldeverfahren geltend gemacht wurde.
- (2)
- a) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 für die Betreuung während der Schultage mit Unterricht werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt und entstehen zu dessen Beginn, beziehungsweise bei Beginn des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Schulhalbjahres mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß Absatz 3 fällig und im Voraus, spätestens zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten, bei Beginn des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Schulhalbjahres anteilig für verbleibende volle Monate des Schulhalbjahres.

- b) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 für die Betreuung an unterrichtsfreien Schultagen bzw. in den Ferienzeiten werden als Wochengebühren festgesetzt und entstehen mit der Anmeldung. Sie sind im Voraus und in einer Summe gemeinsam mit den Gebühren nach Buchstabe a) fällig, die kalendarisch unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Angebots zu entrichten sind.
- c) Die Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen nach Absatz 4 richtet sich nach der Anzahl der bestellten Mahlzeiten. Die Bestellung erfolgt wöchentlich im Voraus, dies kann auch EDV gestützt erfolgen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens, sie erlischt rückwirkend, wenn eine Abmeldung des Kindes (z. B. wegen Krankheit) bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Verpflegungstages erfolgt. Erfolgt keine oder eine verspätete Abmeldung, bleibt die Gebührenpflicht für das bestellte Essen bestehen. Die Gebühren werden für den vorangegangenen Kalendermonat zusammengefasst abgerechnet. Die Gesamtsumme der im vorangegangenen Kalendermonat entstandenen Gebühren wird rückwirkend zum 05. des jeweiligen Folgemonats fällig und ist in einer Summe zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet auf Kündigung nach § 5 mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Der monatliche Teilbeitrag für die Betreuungsleistung beträgt für

- Frühbetreuung (07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn 1. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 3,32 €
- 1. Stunde (Unterrichtsbeginn 1. Stunde bis Unterrichtsende 1. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 3,32 €
- 5. Stunde (Unterrichtsende 4. Stunde bis Unterrichtsende 5. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 4,42 €
- 6. Stunde (Unterrichtsende 5. Stunde bis Unterrichtsende 6. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 3,32 €
- Mittagsbetreuung (Unterrichtsende 6. Stunde bis 14:00 Uhr)
je Wochenbetreuungstag 3,32 €
- Nachmittagsbetreuung (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
je Wochenbetreuungstag 4,42 €
- Ferienbetreuung (täglich von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
je Wochenbetreuung 56,00 € (bzw. Teilwochen entsprechend 11,20 € pro Tag)

(4) Für das Mittagessen wird pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro erhoben.

(5) Gebührenschuldner ist die oder der Personensorgeberechtigte, auf deren Antrag das Kind in die betreute Grundschule aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Benutzungsgebühr einen Bescheid, der mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein kann.

§ 9

Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung

- (1) Der Schulträger gewährt eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen (Sozialstaffel) unter entsprechender Anwendung des § 7 KiTaG. An die Stelle des örtlichen Trägers tritt der Schulträger. Der Antrag gilt mit Vorlage des vollständigen Antrages als gestellt.
- (2) Die Antragstellung, Prüfung und Entscheidung kann durch Aufgabenübertragung im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auch durch dritte Verwaltungsträger übernommen werden.

§ 10

Standortübergreifende Kooperation

- (1) Die Betreuten Grundschulen Jübek, Schuby und Treia kooperieren auf Grundlage hierzu gefasster Schulkonferenzbeschlüsse insbesondere bei dem Angebot der Betreuung an den unterrichtsfreien Schultagen.
- (2) Auf Entscheidung des Schulträgers können Schülerinnen und Schüler auf Basis der erfolgten Anmeldung den entsprechenden Betreuungsangeboten an den unterrichtsfreien Schultagen der Grundschulen Jübek, Schuby und Treia auch unabhängig vom Bestehen eines Schulverhältnisses zu dem jeweiligen Schulstandort zugewiesen werden. Wird die Betreuung auf diese Weise gewährleistet, gilt diese Betreuung dennoch als Betreuungsleistung der Betreuten Grundschule Schuby auf Grundlage dieser Satzung innerhalb des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Zuweisung nach Absatz 2 soll nur erfolgen, wenn
 - (a) ein Betreuungsangebot am Standort aufgrund der Über- oder Unterschreitung der Gruppengrößen nicht wirtschaftlich eingerichtet werden könnte, oder
 - (b) die Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch einen anderen Schulstandort erfolgen soll und in diesem Fall an dem aufnehmenden Schulstandort Restplätze verfügbar sind. Auf eine solche Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Arensharde ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes sowie der Sorgeberechtigten, sowie, falls beantragt notwendige Sozialdaten gemäß § 9 dieser Satzung) zu erheben. Weitere Angaben (z.B. Telefon oder E-Mail) erfolgen auf freiwilliger Basis.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO). Nähere Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu den Speicherfristen sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus den separaten Datenschutzhinweisen/Informationspflichten der Betreuten Grundschule Schuby, auf die im Anmeldeprozess hingewiesen wird und die unter <https://www.amt-arensharde.de/bildung-und-familie/uebersicht/ort/grundschule-schuby> jederzeit abrufbar sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 in Bezug auf die Gewährung der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen (Sozialstaffel) in Kraft:

- e) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1: Zum 01.08.2026
- f) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 2: Zum 01.08.2027
- g) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 3: Zum 01.08.2028
- h) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4: Zum 01.08.2029

Zum 01.08.2026 tritt die Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Schuby vom 01.07.2014 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 30.09.2025 außer Kraft.

Silberstedt, den 26. Mai 2026

Gez. L.S.

Pählich

Amtsvorsteher

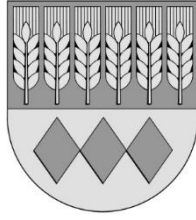
**Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die
Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Treia**

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 26. Mai 2026 beschlossene Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Treia wurde durch den Amtsvorsteher am 26. Mai 2026 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 29. Mai 2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage
Reese



**Satzung des Amtes Arensharde
über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung
für die betreute Grundschule Treia**

Aufgrund des § 24a AO i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 26.05.2026 folgende Satzung für die Benutzung und Benutzungsgebührenerhebung an der betreuten Grundschule Treia erlassen:

Präambel:

Das Amt Arensharde als Schulträger der Grundschule Treia richtet gemäß § 6 (5) SchulG die betreute Grundschule Treia als öffentliche Einrichtung mit der Zielsetzung ein, zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele des Landes S-H beizutragen (inklusive Beschulung + Ergänzung des planmäßigen Unterrichts im Sinne einer pädagogischen Einheit + Erhöhung der Bildungschancen + Abbau von Benachteiligungen + Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die betreute Grundschule Treia des Amtes Arensharde.
- (2) Die betreute Grundschule ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Schulträgerschaft des Amtes Arensharde. Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Inanspruchnahme steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Treia frei.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 4.

§ 3

Leistungen der betreuten Grundschule

- (1) Die betreute Grundschule bietet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Schulunterricht von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Ausnahme einer jährlichen Schließzeit von bis zu 20 Schultagen an. Durch den Schulträger wird an den Betreuungstagen ein warmes Mittagessen angeboten. Eine Unterbrechung der täglichen Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (2) Aus betriebsinternen Gründen kann die betreute Grundschule in Ausnahmefällen zeitlich begrenzt geschlossen bzw. deren Betrieb eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung. Den Personensorgeberechtigten wird die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebes rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt grundsätzlich nicht.
- (3) Witterungsbedingte Ausfälle der betreuten Grundschule richten sich nach den durch das Schulamt beziehungsweise dem Bildungsministerium angeordneten Schließungen für allgemeinbildende Schulen. Es kann eine Notbetreuung eingerichtet werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Eine Erstattung der Gebühr für Schließungen aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (4) Wird die Grundschule auf behördliche Anordnung vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der betreuten Grundschule. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4 **Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Schulhalbjahres (01.08. bzw. 01.02.), im Falle von Neuansmeldungen für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 zum Beginn des Schulverhältnisses. Eine Neuaufnahme ist nur zum Monatsanfang möglich. Mit der Antragstellung, welche bis zu sechs Wochen vor der Aufnahme erfolgen soll, legen die Personensorgeberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot fest. Eine erneute Anmeldung nach Ablauf eines Schulhalbjahres ist bei gleichbleibendem Leistungsangebot nicht notwendig.
- (2) Der Schulträger legt die Schließtage (§ 3 (1)) für das jeweils folgende Kalenderjahr spätestens zum 01.08. fest.
- (3) EDV gestützte Anmeldewege und, bzw. oder Antragsformulare werden über die Amtsverwaltung bzw. die Schule zur Verfügung gestellt.
- (4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Amtsverwaltung. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gegenüber dem Schulträger besteht nicht.

§ 5 **Abmeldung und Kündigung**

- (1) Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses in der Grundschule Treia endet auch automatisch das Betreuungsverhältnis in der betreuten Grundschule Treia. In anderen Fällen kann das Leistungsangebot in der Regel nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres reduziert bzw. gekündigt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündigen, hierunter fallen insbesondere gesundheitliche Gründe des Kindes, Gründe des Kindeswohles, berufliche Gründe der Personensorgeberechtigten, welche bei Kündigung aus diesem Grunde glaubhaft zu machen sind bzw. bei entsprechenden Stundenplanänderungen durch die Schule. Der Schulträger ist berechtigt, hierüber Nachweise einzufordern. Die Abmeldung des Kindes muss in jedem Fall schriftlich bei dem Schulträger erfolgen.
- (2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die betreute Grundschule trotz einer Anmeldung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Schulträger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber informiert. Eine Erstattung der Gebühr für den Zeitraum der Nichtnutzung erfolgt nicht.
- (3) Werden die Benutzungsgebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten ganz oder teilweise nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes durch den Schulträger eingestellt und das Kind von der Benutzung der Betreuten Grundschule

ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten werden über den Zeitpunkt der Einstellung der Betreuung und den Ausschluss von der Benutzung der Betreuten Grundschule durch den Schulträger in Kenntnis gesetzt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten der Schulträger.

- (4) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen und das Kind von der Benutzung der Betreuten Grundschule ausschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht in der erforderlichen Weise betreut werden kann, eine erhebliche Eigen-, oder Fremdgefährdung vorliegt oder die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der betreuten Grundschule

- (1) Für die Dauer des Besuchs der betreuten Grundschule ist die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler auf den Schulträger übertragen. Der Schulträger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind zum Zwecke der Unfallverhütung während der Betreuungszeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt. Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb der Betreuten Grundschule stören, können im Einzelfall auch zeitweise vom Besuch der betreuten Grundschule ausgeschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Falle verpflichtet, die Schülerin bzw. den Schüler unverzüglich aus der Betreuten Grundschule abzuholen. Im wiederholten Störungsfalle kann eine Kündigung seitens des Schulträgers nach § 5 (4) erfolgen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit Beginn des gebuchten Leistungsangebotes, frühestens mit Ankunft des Kindes in den Räumen der betreuten Grundschule und endet nach Ende des gebuchten Leistungsangebotes.
- (3) Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Schulweg besteht eine Unfallversicherung für die Schülerinnen und Schüler. Bei unerlaubtem Entfernen aus der betreuten Grundschule ist jegliche Haftung für etwaige Schäden ausgeschlossen.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreute Grundschule zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz ist dies der Betreuten Grundschule unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die betreute Grundschule nicht besuchen. Die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung kann verlangt werden, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besuchen soll. In begründeten Fällen kann

der betriebsärztliche Dienst und bzw. oder das Gesundheitsamt eingeschaltet werden. Die Belehrung gemäß § 34 (5) S. 2 Infektionsschutzgesetz wird im Wege des Anmeldeverfahrens durchgeführt.

- (3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es durch den Schulträger grundsätzlich untersagt, Medikamente zu verabreichen und bzw. oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Arzneimittel zur Selbstmedikation mitzugeben bzw. diese in den Räumlichkeiten der betreuten Grundschule zu verabreichen. Ausnahmen zu dieser Regelung richten sich nach Absatz 4.
- (4) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel während des gebuchten Leistungsangebotes oder im Notfall angewiesen, müssen der betreuten Grundschule vorliegen und ggf. unter ständigem Verschluss gehalten werden:
- Eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten
 - Eine schriftliche Einverständniserklärung des Schulträgers
 - Eine ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - Eine unangebrochene Originalpackung des Medikaments mit Beipackzettel.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der betreuten Grundschule werden von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Diese Benutzungsgebühren decken die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Verwaltung zum Teil ab. Sie ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Angebot tatsächlich in geringerem Umfang genutzt wird, als im Anmeldeverfahren geltend gemacht wurde.
- (2)
- a) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 für die Betreuung während der Schultage mit Unterricht werden als Schulhalbjahresgebühren festgesetzt und entstehen zu dessen Beginn, beziehungsweise bei Beginn des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Schulhalbjahres mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. Sie sind in 6 monatlichen Teilbeiträgen gemäß Absatz 3 fällig und im Voraus, spätestens zum 05. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten, bei Beginn des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Schulhalbjahres anteilig für verbleibende volle Monate des Schulhalbjahres.

- b) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 3 für die Betreuung an unterrichtsfreien Schultagen bzw. in den Ferienzeiten werden als Wochengebühren festgesetzt und entstehen mit der Anmeldung. Sie sind im Voraus und in einer Summe gemeinsam mit den Gebühren nach Buchstabe a) fällig, die kalendarisch unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Angebots zu entrichten sind.
- c) Die Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen nach Absatz 4 richtet sich nach der Anzahl der bestellten Mahlzeiten. Die Bestellung erfolgt wöchentlich im Voraus, dies kann auch EDV gestützt erfolgen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestellung des Essens, sie erlischt rückwirkend, wenn eine Abmeldung des Kindes (z. B. wegen Krankheit) bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Verpflegungstages erfolgt. Erfolgt keine oder eine verspätete Abmeldung, bleibt die Gebührenpflicht für das bestellte Essen bestehen. Die Gebühren werden für den vorangegangenen Kalendermonat zusammengefasst abgerechnet. Die Gesamtsumme der im vorangegangenen Kalendermonat entstandenen Gebühren wird rückwirkend zum 05. des jeweiligen Folgemonats fällig und ist in einer Summe zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet auf Kündigung nach § 5 mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(3) Der monatliche Teilbeitrag für die Betreuungsleistung beträgt für

- Frühbetreuung (07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn 1. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 2,95 €
- 1. Stunde (Unterrichtsbeginn 1. Stunde bis Unterrichtsende 1. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 3,32 €
- 5. Stunde (Unterrichtsende 4. Stunde bis Unterrichtsende 5. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 4,05 €
- 6. Stunde (Unterrichtsende 5. Stunde bis Unterrichtsende 6. Stunde)
je Wochenbetreuungstag 4,05 €
- Mittagsbetreuung (Unterrichtsende 6. Stunde bis 14:00 Uhr)
je Wochenbetreuungstag 3,68 €
- Nachmittagsbetreuung (14:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
je Wochenbetreuungstag 4,42 €
- Ferienbetreuung (täglich von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr)
je Wochenbetreuung 56,00 € (bzw. Teilwochen entsprechend 11,20 € pro Tag)

(4) Für das Mittagessen wird pro Mahlzeit eine Gebühr in Höhe von 4,95 Euro erhoben.

(5) Gebührenschuldner ist die oder der Personensorgeberechtigte, auf deren Antrag das Kind in die betreute Grundschule aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

(6) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Benutzungsgebühr einen Bescheid, der mit der Festsetzung anderer Abgaben verbunden sein kann.

§ 9

Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung

- (1) Der Schulträger gewährt eine Geschwisterermäßigung und eine soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen (Sozialstaffel) unter entsprechender Anwendung des § 7 KiTaG. An die Stelle des örtlichen Trägers tritt der Schulträger. Der Antrag gilt mit Vorlage des vollständigen Antrages als gestellt.
- (2) Die Antragstellung, Prüfung und Entscheidung kann durch Aufgabenübertragung im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit auch durch dritte Verwaltungsträger übernommen werden.

§ 10

Standortübergreifende Kooperation

- (1) Die Betreuten Grundschulen Jübek, Schuby und Treia kooperieren auf Grundlage hierzu gefasster Schulkonferenzbeschlüsse insbesondere bei dem Angebot der Betreuung an den unterrichtsfreien Schultagen.
- (2) Auf Entscheidung des Schulträgers können Schülerinnen und Schüler auf Basis der erfolgten Anmeldung den entsprechenden Betreuungsangeboten an den unterrichtsfreien Schultagen der Grundschulen Jübek, Schuby und Treia auch unabhängig vom Bestehen eines Schulverhältnisses zu dem jeweiligen Schulstandort zugewiesen werden. Wird die Betreuung auf diese Weise gewährleistet, gilt diese Betreuung dennoch als Betreuungsleistung der Betreuten Grundschule Treia auf Grundlage dieser Satzung innerhalb des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Zuweisung nach Absatz 2 soll nur erfolgen, wenn
 - (a) ein Betreuungsangebot am Standort aufgrund der Über- oder Unterschreitung der Gruppengrößen nicht wirtschaftlich eingerichtet werden könnte, oder
 - (b) die Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch einen anderen Schulstandort erfolgen soll und in diesem Fall an dem aufnehmenden Schulstandort Restplätze verfügbar sind. Auf eine solche Entscheidung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Arensharde ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes sowie der Sorgeberechtigten, sowie, falls beantragt notwendige Sozialdaten gemäß § 9 dieser Satzung) zu erheben. Weitere Angaben (z.B. Telefon oder E-Mail) erfolgen auf freiwilliger Basis.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung – DSGVO). Nähere Einzelheiten zur Datenverarbeitung, zu den Speicherfristen sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus den separaten Datenschutzhinweisen/Informationspflichten der Betreuten Grundschule Treia, auf die im Anmeldeprozess hingewiesen wird und die unter <https://www.amt-arenscharde.de/bildung-und-familie/uebersicht/ort/grundschule-treia> jederzeit abrufbar sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 in Bezug auf die Gewährung der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen (Sozialstaffel) in Kraft:

- i) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1: Zum 01.08.2026
- j) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 2: Zum 01.08.2027
- k) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 3: Zum 01.08.2028
- l) Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4: Zum 01.08.2029

Zum 01.08.2026 tritt die Satzung des Amtes Arensharde über die Benutzung und die Benutzungsgebührenerhebung für die betreute Grundschule Treia vom 10.11.2017 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 02.12.2025 außer Kraft.

Silberstedt, den 26. Mai 2026

Gez. L.S.

Pählich

Amtsvorsteher



BEKANNTMACHUNG

zur 13. öffentlichen Sitzung

des Kultur- und Sportausschusses Bollingstedt

Die Sitzung tagt öffentlich

am Donnerstag, 11. Juni 2026, um 19:30 Uhr,

im Raum der Begegnung, Dorfstraße 44-46, 24855 Bollingstedt.

Zu dieser Sitzung ist jedermann herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Malte Lammers
Ausschussvorsitzender

Tagesordnung

TOP

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.03.2026
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Gemeindefeier zum Gemeindejubiläum 2026
7. Volkstrauertag 2026
8. Seniorenweihnachtsfeier 2026
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Internetpräsentation

Eröffnungsbilanz des Amtes Arensharde zum 01.01.2024

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 26. Mai 2026 beschlossene Eröffnungsbilanz des Amtes Arensharde zum 01. Januar 2024 wurde durch den Amtsvorsteher am 26. Mai 2026 ausgefertigt.

Diese Eröffnungsbilanz des Amtes Arensharde zum 01. Januar 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Eröffnungsbilanz im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 29. Mai 2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

Aktiva (in EUR)			Passiva (in EUR)		
1 ¹	2	01.01.2024	4 ¹	5	01.01.2024
	1. Anlagevermögen	11.575.066,90		1. Eigenkapital	3.704.634,91
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	56.224,47	201	1.1 Allgemeine Rücklage	3.704.634,91
	010000 Immaterielle Vermögensgegenstände	56.224,47		201000 Allgemeine Rücklage	3.704.634,91
	1.2 Sachanlagen	11.513.342,43	202	1.2 Sonderrücklage	0,00
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.408,19	203	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.896.559,68	204	1.4 vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	22.055,47	205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00		2. Sonderposten	908.717,15
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	7.792,17
	060000 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00		231000 Sonderposten- Aufzulösende Zuschüsse	1.545,59
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	292.360,60		231800 Sonderposten - Aufzulösende Zuschüsse übrige Bereiche	6.246,58
	070000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge über 1.000 € ohne Umsatzsteuer	284.619,61	232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	900.924,98
	079000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			232000 Sonderposten- Aufzulösende Zuweisungen Bund	16.510,76
	Sammelposten für Vermögensgegenstände über 250 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	7.740,99		232100 Sonderposten - Aufzulösende Zuweisungen Land	641.769,86
				232200 Sonderposten - Aufzulösende Zuweisungen Kreis	124.994,36
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	269.996,37		232900 Zuwendungen für Anlagen im Bau	117.650,00
	080000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 € ohne Umsatzsteuer	145.923,06		2.3 für Beiträge	0,00
	089000 Betriebs- und Geschäftsausstattung Sammelposten für Vermögensgegenstände über 250 Euro bis 1000 Euro ohne Umsatzsteuer	124.073,31	2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.030.961,12	2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00
	090100 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Hochbau)	1.999.214,33	234	2.4 für Gebührenaussgleich	0,00
	091100 Geleistete Anzahlungen für sonstigen Erwerb	31.746,79	235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00
	1.3 Finanzanlagen	5.500,00	236	2.6 für Dauervergräbnisse	0,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	5.500,00		3. Rückstellungen	4.876.895,98
	111100 Beteiligungen	5.450,00	2510-2511, 2513-2519	3.1 Pensionsrückstellung	4.582.216,00
	111400 Beteiligungen Sonstige Anteilsrechte	50,00		251100 Pensionsrückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften	4.582.216,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	2512	3.2 Beihilferückstellungen	294.679,98
131	1.3.4 Ausleihungen	0,00		251200 zur Leistung künftiger Beihilfe gebildete Rückstellungen	294.679,98
	2. Umlaufvermögen	27.678.005,46	261	3.3 Altersteilzeitrückstellung	0,00
	2.1 Vorräte	0,00	261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	262	3.5 Altlastenrückstellung	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	282	3.6 Steuerrückstellung	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	283	3.7 Verfahrensrückstellung	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	811.713,81	27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00
	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.486,66	285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00
	161110 Forderungen aus Benutzungsgebühren	1.436,66	289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
	161199 negative Kassenreste	50,00		4. Verbindlichkeiten	29.803.465,99
169, 1692	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	543.251,77	30	4.1 Anleihen	0,00
	169100 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	131.427,30		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	26.200,00
	375270 Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse gegenüber dem ZV Gem.Kläranlage	411.824,47	3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.688,30	3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00
	171110 Forderungen aus Mieten und Pachten	2.688,30	3217	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	26.200,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	263.113,27		321731 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Kreditinstitute Laufzeit (mehr als 5 Jahre) Euro-Währung	26.200,00
	179100 Sonstige privatrechtliche Forderungen	263.113,27	331-339	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	6,30
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	1.173,81		181111 Nord- Ostsee Sparkasse - Städtebau -	6,30
	178100 Sonstige Vermögensgegenstände	23,81	34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
	178110 Sonstige Vermögensgegenstände Barkassenvorschuss	1.150,00	35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.362,02
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		351100 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34.043,14
18	2.4 Liquide Mittel	26.866.291,65		351120 Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten u.dgl.	3.318,88
	181101 Nord- Ostsee Sparkasse	833.323,88	36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
	181102 VR Bank Nord eG	288.755,86	370-374, 375, 376-379	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	29.739.897,67
	181103 Tagesgeld	6.011.358,02		375201 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Bollingstedt	1.728.244,65
	182105 Mietkautionen	76.227,26		375202 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Ellingstedt	934.386,98
	182112 Festgeld - Nord- Ostsee Sparkasse	151.070,42		375206 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Hollingstedt	2.057.528,08
	182113 Festgeld - LB Hessen-Thüringen	7.000.000,00		375207 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Jübek	5.076.237,02
	182114 Festgeld VB Albstadt	2.000.000,00		375208 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Silberstedt	4.325.594,56
	182115 Tagesgeld - VR Bank	1.004.747,23		375209 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Treia	2.669.249,06
	182129 Festgeld - VB Mittweida	2.500.000,00		375222 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Hüsbj	955.948,25
	182130 Festgeld	5.000.000,00		375224 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Lürschau	3.359.968,45
	182131 Festgeld	2.000.000,00		375226 Verbindlichkeiten aus der EHK gegenüber Schuby	8.363.167,60
	183100 Bargeld	808,98		379100 Sonstige Verbindlichkeiten	218.288,22
	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	40.641,67		379198 sonstige Verbindlichkeiten aus kameralem Übertragungen	51.234,80
192-199	3.1 geleistete Zuwendungen	58,33		379199 negative Kassenreste	50,00
	192800 Zuwendungen für Investitionen übrige Bereiche	58,33	375	4.7.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	29.470.324,65
191	3.2 aktive Rechnungsabgrenzung	40.583,34	38	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	191110 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	40.583,34			
				BILANZSUMME PASSIVA	39.293.714,03
	BILANZSUMME AKTIVA	39.293.714,03			

¹ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Haushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2026

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 26. Mai 2026 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2026 wurde durch den Amtsvorsteher am 26. Mai 2026 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 29. Mai 2026

Amt Arensharde
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
Kruse

Haushaltssatzung des Amtes Arensharde für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.05.2026 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.691.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.676.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	14.300 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO	
zum Haushaltsausgleich von	0 EUR
einem saldierten Jahresergebnis von	14.300 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.556.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.664.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.513.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.409.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	400.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	93,89 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden auf 35,00 % festgesetzt:

a) von den Steuerkraftzahlen

1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)
3. der Gewerbesteuer

4. des Anteiles an der Einkommensteuer

- 5. der Zuweisung nach § 31 a FAG
- 6. des Anteiles an der Umsatzsteuer
- b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen

§ 4

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung nach § 12 Abs. 1 GemHVO beträgt:

- a) für Baumaßnahmen 500.000 EUR
- b) für Beschaffung 25.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung erteilen kann, beträgt 31.200 EUR.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplanes stellt ein Budget gem. § 20 GemHVO dar. Außerdem bilden die Produkte 211000, 217000 und 218000 (Schulkostenbeiträge) ein Budget.

§ 7

Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind quer über den gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Silberstedt, den 26.05.2026

L.S.

Der Amtsvorsteher
Pählich



BEKANNTMACHUNG

zur 17. öffentlichen Sitzung
der Gemeindevertretung Hollingstedt

Die Sitzung tagt öffentlich

**am Dienstag, 9. Juni 2026, um 19:00 Uhr,
in der Gaststätte "Zur Doppelente", Schlott 2, 24876 Hollingstedt.**

Zu dieser Sitzung ist jedermann herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hoffmann
Bürgermeister

Tagesordnung

TOP

Voraussichtlich Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.03.2026
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Sitzung vom 10.03.2026 gefassten Beschlüsse
6. Feststellung der Tagesordnung
7. Abstimmung zum Ausschluss der Öffentlichkeit zu TOP 21 und 22
8. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde
10. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hollingstedt zum 01.01.2024
11. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2024

12. Bericht des Bürgermeisters über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2024
 13. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsplanung 2026 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan
 14. Aufhebungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Hollingstedt
 15. Verstärkung der Bankette an Straßen mit nicht tragfähigen Banketten
 16. Beratung und Beschlussfassung über die regelmäßige Unterhaltung von Gehwegen
 17. Beratung und Beschlussfassung über die Unterhaltung von Gemeindebrücken Satteln und Buchholz
 18. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der ausgeschriebenen Bauleistungen des Feuerwehrgerätehausanbaus
 19. Berichte aus den Ausschüssen
 20. Anfragen und Mitteilungen
- Voraussichtlich Nichtöffentlicher Teil**
21. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen zu der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 10.03.2026
 22. Grundstücksangelegenheiten
 - 22.1. Teilverkauf einer Grundstücksfläche